

Landratsamt Ostallgäu

Landratsamt Ostallgäu - Postfach 1255 - 87610 Marktoberdorf

Gegen Empfangsbestätigung

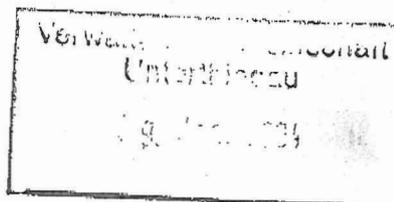
Kommunalunternehmen Görtsried

Vorstand: Herr Kunisch

über die

VG Unterthingau

87647 Unterthingau



Ihr Zeichen

Zum Schreiben vom

Geschäftszeichen 41-641-1.1/1.4
(bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter Negele, RHS

Durchwahl: (08342) 911 - 363

Marktoberdorf, 29.12.2003

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Görtsried in den Waldbach
durch das Kommunalunternehmen Görtsried**

Abgabe-Nr.: 196 777 131 01 8

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen vom September 2003

1 Kostenrechnung

1 Zahlschein

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 02.12.1985, Az.: 42-641-1.1/1.4, geändert mit Bescheid vom 18.12.1991, 30.12.1996, 29.12.1998, 15.06.2000 und 08.11.2001, Az.: 41-641-1.1, wird geändert und wie folgt neu gefasst:

A) Gehobene Erlaubnis (Art. 16 BayWG)

I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Kommunalunternehmen Görtsried - Unternehmerin - wird die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Waldbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Anschriften:

Landratsamt Ostallgäu 87618 Marktoberdorf
Außenstelle der 87629 Füssen
Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle

Schwabenstraße 11
Augsburger Straße 15

Telefon:

(0 83 42) 9 11 - 0
(0 83 62) 93 87 40

Telefax:

(0 83 42) 9 11 - 5 51
(0 83 62) 9 38 74 20

Öffnungszeiten:

Montag mit Donnerstag
Donnerstag
Freitag

8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
8.00 - 12.15 Uhr

Sperkassen Ostallgäu

Marktoberdorf (BLZ 734 513 30) Konto 240 007 280
Füssen (BLZ 734 513 30) Konto 3 970

Kreis- und Stadtparkasse

Kaufbeuren
(BLZ 734 900 00) Konto 24 000

Reifelleenbank Marktoberdorf

(BLZ 734 600 46) Konto 89 260 00.

Volkbank Marktoberdorf

(BLZ 734 913 00) Konto 111 18

Postgiroamt München

Konto 100 13-803
(BLZ 700 100 80)

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der biologischen Kläranlage der Unternehmerin behandelten Abwassers sowie des Niederschlagswassers aus drei verschiedenen Regenwasserkänen.

3. Plan

Der Benutzung liegt der Plan des Ingenieurbüros Ammann & Bäumler GmbH, 87490 Bönwang, vom September 2003, Projekt-Nr. 01-427, nach Maßgabe der von dem amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die Planung umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis insgesamt drei Einzelpläne.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 26.11.2003 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ostallgäu vom 29.12.2003 versehen.

Danach wird eingeleitet das

- in der Abwasseranlage behandelte Abwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 125, Gemarkung Görisried, in den Waldbach (Gewässer III. Ordnung),
- Regenwasser über Regenwasserkanal
Nr. 1 (Ar) (Fl.-Nr. 42/3, Gemarkung Görisried) in den Waldbach
Nr. 2 (Br) (Fl.-Nr. 21/1, Gemarkung Görisried) in den Waldbach
Nr. 3 (Cr) (Fl.-Nr. 72/3, Gemarkung Görisried) in den Waldbach

4. Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

Kanalnetz im Trennverfahren

- 4 Einleitungsstellen

Mechanisch-biologische Kläranlage, Bauart 512, $Q_t = 42 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $344 \text{ m}^3/\text{d}$

- 1 Rohwasserpumpwerk mit drei Pumpen à 10 l/s
- 1 Gegenstromrechen (20 mm)
- 1 Sandfang
- 1 Belebungsbecken mit feinblasiger Druckluftbelüftung und zwei Rührwerken, $V = 2\,330 \text{ m}^3$, Wassertiefe = 3,0 m
- 1 chemische Phosphatfällung
- 1 Nachklärbecken $\varnothing 17 \text{ m}$, Wassertiefe 3,0 m, $V = 660 \text{ m}^3$, $A = \text{ca. } 220 \text{ m}^2$
- 1 Rücklaufschlammumpwerk mittels Schneckenpumpe
- 1 Schlammeindicker, $V = 31 \text{ m}^3$
- 1 Schlamm-polder, $V = 400 \text{ m}^3$
- 2 Gebläse neu (je 750 EW)
- 1 Betriebsgebäude
- 1 Einleitungsbauwerk

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB_5 -Fracht (roh) von 138 kg/d (= $2\,300 \text{ EW}_{60}$). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

II. Benutzungsbedingungen und -auflagen

1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2023**.

Die Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser wird unbefristet erteilt.

2. Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis,

- a) das in der biologischen Kläranlage der Unternehmerin behandelte Abwasser sowie
- b) das über die Regenwasserkanäle Nr. 1 bis 3 gesammelte Niederschlagswasser

an den unter Ziffer I.3 genannten Stellen in den Waldbach einzuleiten.

2.1 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage/Einleitungsstelle

2.1.1 Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| a) Trockenwetterabfluss | 42 m ³ /h |
| | 344 m ³ /d |
| b) Mischwasserabfluss (Abwassermenge) | 76 m ³ /h |

2.1.2 Folgende Werte sind von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe einzuhalten:

- | | |
|---|------------|
| | ab |
| | 01.01.2004 |
| a) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 110 mg/l |
| b) Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅) | 25 mg/l |
| c) Stickstoff gesamt (N ges)*
als Summe von Ammonium-, Nitrat- und Nitritstickstoff
vom 01. Mai bis 31. Oktober | 18 mg/l |
| d) Phosphor gesamt (P ges) | 2 mg/l |

- * In der Zeit vom 01.11. bis 30.04. ist die Abwasseranlage so zu betreiben, dass eine bestmögliche Nitrifikation und Denitrifikation erzielt werden.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4047) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

- 4 -

Ist ein nach 2.1.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Werte dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Der Fremdwasseranteil bei Trockenwetter darf bei kommunalen Anlagen höchstens 25 v. H. betragen.

Automatische Mess- und Registriergeräte müssen den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft entsprechen.

Die Einleitung des Abwassers in o.g. Vorfluter betrifft die Abwasserverordnung vom 15.10.2002 mit Anhang 1 in der jeweils geltenden Fassung, Größenklasse 2.

2.1.3 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen:

Regenwasserkanal 1 (Ar)	637 l/s
Regenwasserkanal 2 (Br)	1 003 l/s
Regenwasserkanal 3 (Cr)	629 l/s

- 2.2 Sowohl bei Trockenwetter - als auch bei Mischwasserabfluss - muss der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.
- 2.3 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 2.4 Abwasser, dessen Einleitung in die Sammelkanalisation nach Art. 41 c BayWG und der hierzu ergangenen Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) genehmigungspflichtig wäre, darf grundsätzlich nicht unmittelbar zur Kläranlage verbracht werden. Bei Entscheidungen über Ausnahmen sind vor dem Einleiten in die Abwasseranlage mindestens die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG (Mindestanforderungen) sicherzustellen.

3. Anzeige der Bauvollendung, Bauabnahme

- a) Die Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten rechtzeitig anzuzeigen. Einfahrphase und Probetrieb sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.
- b) Auf die Vorlage einer Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 78 BayWG über die bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens wird verzichtet (Art. 69 Abs. 2 BayWG).

4. Bauausführung

- a) Die Unternehmerin hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß, nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie nach den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik sowie der Baukunst auszuführen.

- 5 -

- b) Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn jeweils die von einem Prüferamt für Baustatik (anerkannter Prüferingenieur für Baustatik) geprüften Standsicherheitsnachweise dem Landratsamt Ostallgäu vorliegen und die Prüfung keine Bedenken gegen die Standsicherheit ergeben hat.
- c) Zur Begrenzung und Behandlung des Regenwasserzuflusses zum Waldbach entsprechend dem Stand der Technik bleibt die Forderung nach baulichen Ergänzungen vorbehalten (z. B. Regenklär- und -rückhalteteiche). Eine hydraulische Berechnung der Regenwasserkanäle gemäß ATV-Merkblatt A 118 ist durchzuführen. Da Baugebiete bzw. Gewerbeflächen sich geändert haben, sind die Abflussmengen zu überprüfen. Auf das Merkblatt M 153 wird ebenfalls verwiesen.
- d) Zur Verminderung des Fremdwasseranteiles am Regenwetterabfluss zur Kläranlage sind bauliche und betriebliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind in einer vorzulegenden prüffähigen Sanierungsplanung aufzuzeigen und schrittweise auszuführen.
- e) Die Schließanlage der Abwasseranlage (Kläranlage und ggf. RÜB) muss an die Zentralschließanlage des Wasserwirtschaftsamtes Kempten angepasst werden, so dass die Technische Gewässeraufsicht das Anlagengelände und das Betriebsgebäude jederzeit betreten kann.
- f) Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sind im Mess- und Kontrollschacht die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen. Die Messwertausgänge sind mit Steckverbindungen gemäß Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft zu versehen.

5. Bestandspläne

Die Unternehmerin ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Ostallgäu je eine Fertigung Bestandspläne zu übergeben, sofern sich Änderungen gegenüber dem Bauentwurf ergeben haben.

6. Betrieb und Unterhaltung, Betriebsbeauftragter, Betriebsvorschrift

- a) Die Unternehmerin ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlagen nach dem Stand der Abwassertechnik verantwortlich. Sie hat die für den Betrieb, die Wartung und die Überwachung der Kläranlage erforderlichen Geräte zu beschaffen und auf der Kläranlage bereitzuhalten. Überdies hat sie ausgebildetes und zuverlässiges Wartungspersonal einzusetzen. Der verantwortliche Klärwärter ist dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Ostallgäu mitzuteilen. Für diesen ist ein Stellvertreter zu benennen.
- b) Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- c) Zum Zwecke der Zwischenlagerung in der Kläranlage aufgefangener Leichtflüssigkeiten ist ein Behälter vorzuhalten.
- d) Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen ist eine Betriebsvorschrift und ein Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen

- 6 -

auszuarbeiten - ggf. zu überarbeiten -, auf der Kläranlage auszulegen sowie je eine Ausfertigung dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu übersenden. In die Betriebsvorschrift sind auch Bestimmungen über den Betrieb der Entlastungsbauwerke aufzunehmen. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

7. Eigenüberwachung, Betriebstagebuch

- a) Für die Beurteilung der Reinigungswirkung der Kläranlage und zur Überprüfung der Beschaffenheit des Kläranlagenablaufes sowie des Kanalnetzes sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV -) in der jeweils geltenden Fassung, Anhang 2 (BayRS 753-1-12-U), entsprechend der jeweiligen Ausbaugröße vorzunehmen und deren Ergebnisse in das Betriebstagebuch einzutragen. Die Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen über die Abwasserbehandlungsanlage und Kanalisation mit zugehörigen Sonderbauwerken sind auszuwerten und in Form eines Jahresberichtes dem Wasserwirtschaftsamt Kempten bis spätestens 01. März des folgenden Jahres vorzulegen.
- b) Dichtheitsüberwachung
Es sind folgende Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung, dritter Teil, und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 vom 01.07.1999, 15.04.2002 und 17.06.2003 durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

	Einfach Sichtprüfung *)		Eingehende Sichtprüfung **)		Dichtheitsprüfung	
	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage ***)	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage ***)	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage ***)
Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre
Abwasserbecken	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre		

*) Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung

**) Gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden; die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

***) Hierunter fällt auch Abwasser, das auf Grund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.

Die Dichtheitsprüfungen sind bis spätestens 31.12.2004 durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtigkeit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.
Untersuchungspflichten nach § 19 g WHG sowie der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

8. Auflagen zum Schutz der Fischerei

- a) Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten für die Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle(n) schriftlich bekannt zu geben.
- b) Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen zur Abwasserbeseitigung oder Teilen derselben, die eine Minderung der Reinigungsleistung bewirken können, ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) mindestens zehn Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- c) Wenn bei technischen Störungen, in Notfällen oder aus irgend einem anderen Grund nicht oder nur ungenügend geklärtes Abwasser in den Vorfluter gelangt, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu verständigen.
- d) Das Niederschlagswasser darf keine für den Vorfluter bzw. den darin lebenden Fischbestand schädliche Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

9. Klärschlamm Entsorgung

Bei landwirtschaftlicher Verwertung des Klärschlammes sind die Bestimmungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Soweit keine landwirtschaftliche Verwertung erfolgt, ist der Klärschlamm entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

10. Anzeigepflicht

Änderungen der erlaubten Art oder des Abflusses des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sowie Betriebsstörungen, sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Ostallgäu anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) sowie Neuinbetriebnahmen der Anlagen zur Abwasserbehandlung oder auch Teilen derselben mit eventuell nachteiligen Auswirkungen auf ein Gewässer wie auch die Neuinbetriebnahme sind rechtzeitig vorher dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Ostallgäu sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigte) anzuzeigen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

- 8 -

11. Unterhaltung des Vorfluters

- a) Die Unternehmerin hat die Einleitungsbauwerke sowie das Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle(n) im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.
- b) Darüber hinaus hat sie sich an der Unterhaltung des Vorfluters nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

12. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

13. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten (§ 5 Abs. 1 WHG).

B) Abwasserabgabe (§ 4 AbwAG) - Abgabe-Nr. 196 777 131 01 8 -

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 29.12.1996, Az.: 41-641-1.4, i. d. F. vom 01.03.2001 wird für die Zeit ab 31.12.2003 aufgehoben.
- II. Für das Einleiten von Abwasser hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

1. Grundlage und Höhe der Abgabe1.1 Grundlage der Abgabe für das Einleiten des bei Trockenwetter abfließenden Abwassers

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden - soweit in Ziffer 1.1.3 ff. nichts Abweichendes bestimmt ist - die unter Buchstabe A) II. 2.1.2 bestimmten Werte zugrunde gelegt:

1.1.2 Festsetzung der Parameterwerte gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG
Ab 01.01.2004 gelten:

Jahresschmutzwassermenge	60 000 m ³
Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert
a) oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l
b) Phosphor gesamt (P ges)	2 mg/l
c) Stickstoff gesamt (N ges)	18 mg/l

Diesen Werten liegen die Analysenverfahren der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich nach Nr. 3 der Anlage 17 zur VwVBayAbwAG vom 06.04.1998 (AllIMBI 8/98).

- 9 -

1.1.5 Verdünnung und Vermischung gemäß Art. 8 a BayAbwAG

Wegen der bestehenden Verdünnung oder Vermischung wird für die Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes folgender höherer Anforderungswert zugrunde gelegt:

Verdünnungs-/Vermischungsanteil:	39 v. H.
Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	erhöhter Anforderungswert
oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	89 mg/l

Hinsichtlich Probenahmen, Analysenvorschriften und der Prüfvorschrift gelten die Festlegungen in A) II. 2.1.2.

1.2 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

<u>von/bis</u>	<u>Fälligkeit</u>	<u>Jahresbetrag/€</u>
ab 01.01.2004	jeweils 20.02. des folgenden Jahres	7 694,85

Die genannten Beträge sind unter Angabe der Abgabe-Nummer auf das nachstehende Konto der Staatsoberkasse Bayern - Buchungsstelle Augsburg -, Postfach 11 18 80, 86147 Augsburg einzuzahlen:

Kto-Nr. 1 279 282 bei der Bayerischen Landesbank BLZ 700 500 00

- C) Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 03.03.1993, Az.: 422-641-1.5, über das Einleiten von Niederschlagswasser bei Grundstück Fl.-Nr. 42/2 und 42/3 der Gemarkung Görisried in den Waldbach wird **widerrufen**.

D) Kostenentscheidung

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen mit Ausnahme für die Festsetzung der Abwasserabgabe.
2. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Gebühr von 208,00 € festgesetzt.
3. An Auslagen sind 945,00 € angefallen.

- 10 -

Gründe:

I.

Das Kommunalunternehmen Görisried - Unternehmerin - beantragte unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten des in einer biologischen Kläranlage behandelten Abwassers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 125 der Gemarkung Görisried in den Waldbach (Gewässer III. Ordnung). Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 24.11.2003 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen Ar, Br und Cr bei den unter Ziffer I.3 genannten Stellen beantragt.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage umfasst den Hauptort Görisried sowie teilweise den Ortsteil Durber. Die Unternehmerin betreibt seit Juli 1980 eine vollbiologische Kläranlage für 8 700 EW. Im Jahre 1996 wurde ein Bauentwurf zur Erweiterung der Kläranlage erstellt, da eine erhebliche Überlastung der Kläranlage durch das angeschlossene Milchwerk aufgetreten war. Die Erweiterung wurde jedoch nicht realisiert, weil das Milchwerk seinen Betrieb zwischenzeitlich eingestellt hat. Die Unternehmerin entschied sich nun, den Rückbau der Kläranlage Görisried durchzuführen. Für die Einleitungen von Niederschlagswasser über die Kanäle Ar und Cr wurde mit Bescheid vom 03.03.1993, Az.: 422-641-1.5, eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Flurnummern der Einleitungsstellen haben sich inzwischen geändert.

Kanalisation

Trennsystem

- Schmutzwasserkanal
- 3 Regenwasserkanäle Ar, Br und Cr mit Einleitungsbauwerken
- 1 Ableitungskanal Schmutzwasser mit Einleitungsbauwerk

Abwasserbehandlung

Mechanisch-biologische Kläranlage, Bauart 512 für 2 300 EW.

$Q_1 = 42 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $344 \text{ m}^3/\text{d}$

Vorfluter

Waldbach (Gewässer III. Ordnung)

Gewässerfolge: Waldbach - Wertach - Lech - Donau

Einzugsgebiet A_{EO} : 24 km^2

Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ: $0,13 \text{ m}^3/\text{s}$

Maßgebliche Hochwasserkote: 783 m ÜNN

Verfahren

Das Vorhaben wurde im Gemeindegebiet öffentlich bekannt gemacht und die Planunterlagen dabei zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der Auslegungsfrist sowie bis zu zwei Wochen danach wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit Gutachten Nr. 2.3-4536-OAL 131-6777 vom 26.11.2003 stimmte das Wasserwirtschaftsamt Kempten als amtlicher Sachverständiger dem Vorhaben unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zu.

Der Fachberater für das Fischereiwesen beim Bezirk Schwaben erteilte mit Gutachten Nr. 41-E/24/OAL vom 05.11.2003 unter bestimmten Bedingungen und Auflagen sein Einverständnis zu dem Vorhaben.

Die Abteilung VIII - Gesundheitswesen - beim Landratsamt Ostallgäu stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 02.10.2003, Az.: Roth zu.

- 11 -

II.

Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.06.1994 (BayRS 753-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl S. 482)) i. V. m. Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG i. d. F. vom 21.04.1996 (BayRS 753-7-U) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24.04.2001 - GVBl S. 140) sachlich und örtlich zuständig.

Das Einleiten des in der Abwasseranlage der Unternehmerin behandelten Abwassers sowie des Niederschlagswassers in den Waldbach stellt eine nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtige Gewässerbenutzung dar.

Für das Einleiten der vorgeklärten Abwässer sowie des Niederschlagswassers konnte eine sogenannte gehobene Erlaubnis nach §§ 7 Abs. 1 und 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 16 BayWG erteilt werden.

Die beantragte Einleitung entspricht hinsichtlich der Abwässer den Anforderungen nach §§ 7 a und 18 b WHG. Die geplante Abwasserbehandlungsanlage entspricht dem Stand der Technik.

Die vorhandenen Regenwasserkanäle entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nur zum Teil. Eine Sanierung ist daher notwendig. Die Planvorlage hierzu sowie die Inbetriebnahme der erforderlichen Einrichtungen werden in Ziffer II.4 c) und d) des Bescheides genannt. Dieses Vorgehen wurde dem Unternehmensträger erörtert. Die übergangsweise Zulassung der Niederschlagswassereinleitung stützt sich auf § 18 b Abs. 2 WHG. Die Auflagen unter Ziffer II.7 b) sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Kanalisation

Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung der Kanalisation. Gegen die beantragten Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Prüfbemerkungen bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden:

Es ist notwendig, eine hydraulische Berechnung der Regenwasserkanäle gemäß ATV-Merkblatt A 118 durchzuführen. Da Baugebiete bzw. Gewerbeflächen sich verändert haben, sind die Abflussmengen zu überprüfen. Auf die Verwendung des Merkblattes M 153 wird verwiesen. Zur Verminderung des Fremdwasseranteils am Regenwetterabfluss zur Kläranlage sind bauliche und betriebliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind in einer vorzulegenden prüffähigen Sanierungsplanung aufzuzeigen und schrittweise auszuführen. Unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen der Planung für die Sammlung und Ableitung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Regenwasserkanäle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und -auflagen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten.

Kläranlage

Gemäß dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen ermöglicht das gewählte Verfahren eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik (§ 7 a Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keinen Anhalt für die Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung sowie für die Behandlung des Abwassers besteht im wesentlichen Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlage nach dem Stand der Abwassertechnik und

unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht zu erwarten (§ 6 WHG). Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des benützten Gewässers nicht zu erwarten.

Die im Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen stützen sich auf § 4 WHG und Art. 15 BayWG und sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohles und nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu verhindern. Insbesondere sollen dabei durch die Auflagen nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter verhütet und ein technisch einwandfreier Betriebsablauf der Abwasserbehandlungsanlage sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde eine Vorprüfung nach § 3 d) UVP in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.1.2 durchgeführt (§ 25 Abs. 5 Satz 2 a. a. O.). Diese Vorprüfung ergab, dass gegenüber der bisherigen wasserrechtlichen Gestattung weder eine Erweiterung der Anlage noch eine Erhöhung des Erlaubnisumfanges beantragt und auch nicht gestattet wurde, so dass eine wesentliche Änderung der Anlage nicht vorliegt und somit ein UVP-Prüfungsverfahren nicht durchzuführen war (§ 7 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Der Bundesgesetzgeber hat mit Erlass des Abwasserabgabengesetzes die Länder verpflichtet, eine Abgabe für das Einleiten von Abwasser in Gewässer zu erheben. Das durch die Unternehmerin in das Gewässer (§ 1 Abs. 1 WHG) eingeleitete Abwasser ist Abwasser im Sinne von § 2 Abs. 1 AbwAG, für das gemäß § 1 AbwAG eine Abgabe zu entrichten ist. Abgabepflichtig ist der Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Bewertungsgrundlage für die Abgabenhöhe sind die nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgesetzten Bescheidwerte.

Über die Regenwasserkanäle Nr. 1 bis 3 (Ar, Br und Cr) wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zu erlassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

Aufgrund der Änderung der Flurnummern der Einleitungsstellen der Regenwasserkanäle Ar und Cr war der bisherige Bescheid vom 03.03.1993 aufzuheben. Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG war die gegenständliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser unbefristet zu erteilen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 und 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Ziffer 8.IV.0/1.1.6.2 und 3.1 des Kostenverzeichnisses. Für die Festsetzung der Abwasserabgabe werden keine Gebühren erhoben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG). Die Auslagen im Sinne des Art. 10 KG sind durch die Gutachten der amtlichen Sachverständigen angefallen.

Hinweise:

1. Zu den wasserrechtlichen Bestimmungen

- a) Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- b) Die Unternehmerin hat die an die Kläranlage/das Kanalnetz angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen und vorhandene innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen zu überwachen. Soweit ihr dies nicht im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst möglich ist, hat sie in den Anschlussverträgen dafür zu sorgen, dass ihre Vertragspartner diese Verpflichtungen übernehmen und ihr dafür einstehen.

- 13 -

Stoffe, für die Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung gem. § 7 a Abs. 1 WHG festgelegt sind und gefährliche Stoffe, für die in fortgeltenden allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden, dürfen in die öffentliche Abwasseranlage nur eingeleitet werden, wenn eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt.

- c) Es ist darauf zu achten, das die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- d) Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. – Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften bzw. Fortbildung für Kanalwerker teilnehmen zu lassen.
- e) Die für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlage erforderlichen Geräte sind in dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft „Mindestausrüstung für die Eigenüberwachung kommunaler Kläranlagen“ beschrieben.
- f) Die Prüfung der Antragsunterlagen durch den amtlichen Sachverständigen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Nicht geprüft wurden insbesondere die Standsicherheit und Belange des Arbeitsschutzes. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheit durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen staatlich anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Des weiteren wird empfohlen, ggf. die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes durch das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg überprüfen zu lassen.
- g) Für den Bereich der Abwasserbehandlung ist das ATV-Arbeitsblatt A 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“ bzw. das Landesamtliche Merkblatt „Personalbedarf auf kommunalen Kläranlagen“ zu beachten. Die für höheren Technisierungsgrad angeführten Zuschläge sind zu berücksichtigen. Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist zusätzlich Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.
- h) Zur Regelung der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie zur Sicherstellung einer geordneten Fäkalschlamm Entsorgung sind gemeindliche Satzungen zu erlassen. Entsprechende Muster für Entwässerungssatzung (EWS) und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES) wurden den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.01.1991 und 07.02.1997 erlassen (AllMBI S. 60/91 bzw. S. 187/97).

Rechtsbehelfsbelehrung:
- für die wasserrechtliche Erlaubnis -

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- 14 -

Rechtsbehelfsbelehrung:
- für die Festsetzung der Abwasserabgabe -

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Ostallgäu in 87616 Marktoberdorf, Schwabenstraße 11, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.



Stefan Mohr
Oberreglerungsrat

